

Kriegsteilnehmer und Arbeiterversicherung.

Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung ist ein Friedenswerk und unter den Auspizien eines ewig dauernden Friedens entstanden. Daraus erklärt es sich, daß die Beziehungen der Versicherung zum Krieg in den Gesetzen durchweg nicht berührt sind. Abgesehen von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie von der Angestelltenversicherung, wo wegen Anrechnung der Kriegzeiten als Beitragszeiten Vorschriften vorgesehen waren, ist der Einfluß des Krieges auf die Versicherung nirgendwo näher behandelt. Das hatte zur Folge, daß gleich bei Ausbruch des Krieges die Frage geprüft werden mußte, ob für die Kriegsteilnehmer besondere gesetzliche Vorschriften zur Abwehr etwaiger Notstände erforderlich sein würden. Diese Prüfung hat zunächst nur bei der Krankenversicherung die Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Vorgehens ergeben. Um den Kriegsteilnehmern die Weiterversicherung auch während des Aufenthalts im Auslande zu ermöglichen, wurde die Vorschrift der Reichsversicherungsordnung dahin ergänzt, daß der Heeresdienst im Auslande als Aufenthalt im Inlande gelten soll. Manche Versicherte hatten in der Aufregung der ersten Zeit bei Kriegsausbruch die Anzeige wegen der Weiterversicherung oder die Beitragszahlung vergessen. Dafür sind die Gemeinden oder Arbeitgeber eingesprungen und haben die Beiträge für die zum Heeresdienst einberufenen Versicherten bezahlt, namentlich um den Angehörigen die Vorteile der Familienhilfe zu sichern. Das Reichsversicherungsamt hat die Zahlung der Beiträge ohne Äußerung des Versicherten für zulässig erklärt. Eine weitere gesetzliche Vorschrift wurde wegen Ruhens der Wartezeit für Versicherungsberechtigte oder für Mehrleistungen an Versicherungspflichtige vorgesehen, und endlich wurde den versicherungsberechtigten Kriegsteilnehmern, deren Mitgliedschaft durch Nichtzahlung der Beiträge während des Krieges erloschen ist, das Recht zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung binnen sechs Wochen nach Rückkehr in die Heimat gewährleistet. Hinreichend bekannt ist, daß für alle minderbemittelten Ehefrauen der Kriegsteilnehmer auf Kosten des Reichs eine Wochenhilfe eingeführt ist, deren Auszahlung durch die Krankenkassen vermittelt wird.

Biel gestritten wird über die Frage, ob die Vorschrift des § 214 der Reichsversicherungsordnung, wonach Versicherte, die wegen Erwerbslosigkeit aus der Krankenkasse ausscheiden, Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenversicherung bei Krankheiten haben, die während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintreten, auf Kriegsteilnehmer Anwendung findet. Das Reichsversicherungsamt hat die Frage bejaht, da der Dienst im Heere keine Beschäftigung gegen Entgelt darstelle. Dagegen ist die weitere Frage noch nicht entschieden, ob der Anspruch der Kriegsteilnehmer auch dann besteht, wenn der Versicherungsfall im Auslande eintritt. Vielsach tritt das Bestreben hervor, als Aufenthalt im Auslande nur ein freiwilliges Verweilen anzusehen, also jeden Kriegsteilnehmer als im Inlande befindlich zu behandeln. Gegen diese Auslegung sollte schon die Erwägung sprechen, daß zur Ermöglichung der Weiterversicherung, die auch im Auslande nicht zulässig ist, ausdrücklich im Wege der Gesetzesänderung ausgesprochen ist, daß sich Kriegsteilnehmer nicht im Auslande befinden. Wenn eine gleiche Änderung des § 214 der Reichsversicherungsordnung nicht vorgenommen ist, so folgt daraus, daß man die Änderung dieser Vorschrift entweder vergessen oder nicht gewollt hat. Die letztere Annahme liegt um so näher, als aus der Anwendung des § 214 auf alle Kriegsteilnehmer den Krankenkassen ohne jede Gegenleistung eine große Belastung erwachsen würde, die um so ungerechtfertigter erscheint, als ein Bedürfnis zur Gewährung der Krankenhilfe an Kriegsteilnehmer überhaupt nicht besteht. Auch durch die von der Militärverwaltung besorgte Beerdigung entstehen den Angehörigen keine Unkosten, so daß für Gewährung des Begräbnisgeldes kein Anlaß besteht. Ansprüche auf Familienhilfe kommen aber nicht in Frage, da nur Regelleistungen gewährt werden dürfen. Die vor der Einberufung entstandenen Unterstützungsansprüche bleiben natürlich unberührt. Soweit die Kriegsteilnehmer weiterversichert sind, haben sie Anspruch auf alle Leistungen, die den übrigen Kassenmitgliedern zukommen. Nur bei der Krankenpflege fällt der Anspruch gegenüber der Kasse fort, weil hier die Militärverwaltung eintritt. Dagegen ist Krankengeld und in Sterbefällen das Sterbegeld zu zahlen. Wichtig ist die Weiterversicherung für die Angehörigen des Kriegsteilnehmers nicht nur wegen der Familienhilfe, wenn die Kasse eine solche gewährt, sondern auch wegen des Krankengeldes, das damit den Charakter einer besondern Familienunterstützung annimmt. Die aus der Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer den Kassen bisher erwachsene Belastung ist nicht übermäßig hoch, so daß wegen der Leistungsfähigkeit der Kassen keine Besorgnis gehegt zu werden braucht.

Mit dem Ausscheiden aus dem versicherungspflichtigen Betrieb hört die Unfallversicherung auf. Bereits bewilligte Unfallrenten müssen auch an Kriegsteilnehmer weitergezahlt werden. Das gleiche würde für die Invalidenversicherung zutreffen, wenn Invalidenrentner überhaupt noch zum Heeresdienst eingezogen würden. Im übrigen brauchen für Kriegsteilnehmer keine Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet zu werden, weil die Kriegzeiten auch ohne Beitragszahlung in vollem Umfange als Beitragswochen angerechnet werden. Ebenso verhält es sich mit der Beitragszahlung bei der Angestelltenversicherung, nachdem durch den Bundesrat eine entsprechende Ergänzung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vorgenommen worden ist.